

# Satzung

## über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

### – Benutzungssatzung Wirtschaftswege –

der Gemeinde/~~Stadt~~ **W A L D G R E H W E I L E R**

vom **20. Dezember 1977**

Der Gemeinderat/~~Stadtrat~~ hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, ~~unter Angabe der Anlagen und Grundstücke~~ in der Verwaltung der Gemeinde/~~Stadt~~ stehenden nicht öffentlichen Feld- und Waldwege.

(2) Die Gemeinde/~~Stadtverwaltung~~ stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

#### § 2

##### Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

#### § 3

##### Bereitstellung

Die Gemeinde/~~Stadt~~\*) gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 4

##### Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

\*) Nichtzutreffendes streichen!

(2) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde/~~Stadt~~ zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

(3) Rechte zur Benutzung der Wege auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

## § 5

### Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Gemeinde/~~Stadt~~ auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## § 6

### Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengraben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

**10. auf den Banketten Steine und Düngersäcke etc. zu lagern.**

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

## § 7

### Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeinde/~~Stadt~~ unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde/~~Stadt~~ die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde/~~Stadt~~ die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde/~~Stadt~~ kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

\*) Nichtzutreffendes streichen

## § 8

### **Pflichten der Angrenzer**

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

## § 9

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,

und wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

## § 10

### **Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## § 11

### **Beiträge und Gebühren**

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund besonderer Satzungen erhoben.

## § 12

### **Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

## Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1978 in Kraft. ~~gleichzeitig tritt~~ ~~verloren~~  
~~Kreis~~

Waldgrehweiler, den 20.12.1977

(Ort, Datum)



*Schürch*  
 (Unterschrift u. Dienstbez.)  
 Ortsbürgermeister

## Verwaltungsinterne Vermerke:

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates/ ~~des Stadtrates~~  
 am 22.11.1977 beschlossen.
2. Diese Satzung wurde am 9.12.1977 der Kreisverwaltung ~~der Bezirksregierung~~ Donners-  
bergkreis in Kirchheimbolanden gemäß § 24 Abs. 2 GemO vorgelegt, die durch  
 Schreiben vom 14.12.1977 Az. 1a/o29/653-47 / ~~DK 207~~ ~~DK 207~~  
~~keine Bedenken~~ keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert hat.
3. Die Satzung wurde am 20.12.1977 durch den Ortsbürgermeister/ ~~Bürgermeister~~ ~~Oberbürger-~~  
~~meister~~ unterschrieben/ ~~ausgegeben~~ (Das gleiche Datum ist in den Kopf der Satzung einzusetzen.)
4. Diese Satzung wurde am 6.1.1978 in Geschäftsanzeiger Nr. 1 v. 6.1.1978  
 öffentlich bekanntgemacht. (z. B. Tageszeitung, Mitteilungsblatt, Amtsblatt)
5. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 6.1.1978 vollzogen.

In Vertretung:

(Uhl)

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

1. Beigeordneter

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom .....**

Plan-Nr.	Anfangs- und Endpunkte Bezeichnung der Wege	Sonstige Angaben Größe ha
56	Weg, Am Kehrhübel	0,0240
228	Weg, Auf dem Bauwald	1,0063
278	Weg, Am Impentälchen	0,0310
392/2	Weg, Am Hundsgaben	0,1035
454/2	Weg, Im Bremenfeld	0,0220
461	Weg, Am Heimelberg	0,2220
536	Weg, Auf der Nachtweide	0,0200
545	Weg, ebenda	1,6360
564/2	Weg, Auf dem Breitstück	0,2050
618	Weg, Auf dem Hochgericht	0,1020
639/3	Weg, Am Hubertswald	0,0390
640/2	Weg, Am Hubertswald	0,0430
645/3	Weg, Am Hubertswald	0,0620
735	Weg, Im Filingen	0,0920
750/2	Weg, An der Trift	0,0650
776/2	Weg, Im Holler	0,1790
821	Weg, Am Schosseck	0,9571
985	Weg, Auf dem Wasem	0,0443
1020/2	Weg, Im Breitenheim	0,0131
1145/2	Weg, Hinter dem Roßberg	0,2960
1177/6	Weg, Am Edesrech	0,0138
1189	Weg, Am Roßberg	0,0977
1189/2	Weg, Am Königstuhl	0,0931
1197	Weg, Am Roßberg	0,4160
1410	Weg, Auf dem Heiligental	0,2520
1483	Weg, Am Hahner Weg	0,2169
1552	Weg, Am Rospentaler Hübel	2,3807
1720	Weg, Auf dem Gräfling, zweite Gewanne	0,3650
1757	Weg, ebenda	0,0580
1878	Weg, In den Steinäckern	0,0610
1937/2	Weg, Auf der Roßberger Platte	0,0350
1951	Weg, Auf dem Roßberg unten am Bisterschieder Weg	0,5520
1960/2	Weg, Im Steinäckerwald	0,0460
2020/2	Weg, In der vorderen Seierdelle	0,0127
2083	Weg, Am Seierhübel	0,0480
2091/2	Weg, Am Porrbusch	0,0290
2127	Weg, ebenda	0,4770
2147/2	Weg, Auf dem Rothenbühl	0,6030
2265	Weg, Auf dem Rothenbühl	0,0380
2287	Weg, Auf der Eschen	0,0270
2335	Weg, Auf dem Tal	0,2660
2468	Weg, Am Bellenblacken	0,0040
2625	Weg, Am Mehrbacher Weg	0,1530
2730	Weg, Auf der Wart	0,3590
2833	Weg, Auf dem Eichenbusch	0,3650
2886	Weg, Auf dem Eichenbusch	0,1770
241	Weg, ebenda	0,0920
242	Weg, am Bauwald im Neuberg	0,1470
845	Wege in Waldgrehweiler	0,5972
129	Weg, Auf dem Ziegelsberg	0,1757
2366	Weg, Auf den Felsen	1,4731
2397/6	Weg, ebenda	0,0016

Übertrag: 14,7948

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom .....**

Plan Weg-Nr.	Anfangs- und Endpunkte Bezeichnung der Wege	Sonstige Angaben Größe ha
	<b>Übertrag:</b>	<b>14,7948</b>
1591/2	Weg im Wetzengrund	0,0992
1657/2	Weg am Rödelsgraben	0,1635
1822/2	Weg im Käsborn	0,0056
2027	Weg im Seierwoog	0,1214
2147	Weg im Bosenstein	1,4020
2196	Weg am Bosenstein	0,2278
2366	Weg an den Felsen	1,4323
2366/1	Weg am Friedhof	0,0055
	<b>Sa.</b>	<b>18,2521</b>
	=====	